



## Gemeindeamt Teufenbach

Plz.: 8833 Bezirk Murau - Steiermark

Telefon: 03582/2408 Fax: 2408-4

E-Mail: [gemeinde@teufenbach.at](mailto:gemeinde@teufenbach.at)

Homepage: [www.teufenbach.at](http://www.teufenbach.at)



Teufenbach, am 26.11.2010

GZ: 004/2010

Übertragungsverordnung gem. § 43 Abs. 2 und 2a GemO

# Öffentliche Kundmachung

gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (GemO)

LGBL. Nr. 115, zuletzt idF LGBL. Nr. 81/2010

wird kundgemacht:

## VERORDNUNG

### § 1

Der Gemeinderat der Gemeinde Teufenbach hat in seiner Sitzung am 26.11.2010 im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis, nachstehende Angelegenheiten durch einstimmige Beschlussfassung dem Gemeindevorstand gemäß § 43 Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 (GemO) LGBL. Nr. 115, zuletzt idF LGBL. Nr. 81/2010 übertragen:

1. der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlages bis zu einem Betrag von drei Prozent der Gesamteinnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres;
2. die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Rahmen des Voranschlages, wenn die Kosten (bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben die jährlichen Kosten) drei Prozent der Gesamteinnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigen;
3. die Gewährung von Subventionen im Rahmen des Voranschlages im Einzelfall bis zu einem Betrag von 0,2 Prozent der Gesamteinnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres, höchstens jedoch € 10.000,00;
4. das Einschreiten bei Gerichten und Verwaltungsbehörden, sofern dies nicht zur laufenden Verwaltung (§ 45 Abs. 2 lit. c leg cit) gehört, die Bestellung von Rechtsvertretern sowie Stellungnahmen im Anhörungsverfahren in bestimmten Angelegenheiten;
5. der Abschluss und die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen;
6. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen bis zu drei Monatsbezügen;

### § 2

Der Gemeinderat der Gemeinde Teufenbach hat dem Bürgermeister mit einstimmigen Beschluss am 26.11.2010 weiters, im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei gemäß § 43 Abs. 2a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 (GemO) LGBL. Nr. 115, zuletzt idF LGBL. Nr. 81/2010, übertragen.

b.w.

### § 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 92 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (GemO) LGBl. Nr. 115, zuletzt idF LGBl. Nr. 81/2010, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist von 2 Wochen folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Johann Gruber



Angeschlagen am: 26.11.10

Abgenommen am: 20.12.10